

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Christely KG

1 Vertragsabschluss und Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1.1. Alle von der Christely KG zu erbringenden Leistungen erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unabhängig vom vereinbarten Vertragstyp. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sonderregelungen zu einzelnen Vertragstypen (Ziff. 2.2 –2.6) gelten vorrangig vor den allgemeinen Regelungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. Ein erneuter Hinweis auf die AGB ist in diesen Fällen nicht notwendig, auch wenn es sich um einen unterschiedlichen Vertragstyp handeln sollte.

1.2. Ein Auftrag kommt entweder dadurch zustande, dass der Auftraggeber fristgerecht die Annahme eines von der Christely KG gemachten Angebotes erklärt, oder dadurch, dass die Christely KG eine Bestellung des Auftraggebers annimmt. An seine Bestellung ist der Auftraggeber vierzehn Tage ab Zugang bei der Christely KG gebunden.

1.3. Die Annahme einer Bestellung durch die CHRISTELY KG erfolgt durch:

- Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) oder
- eine schriftliche Annahmeerklärung.

2 Vertragsgegenstand

2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

2.1.1 Gegenstand des Auftrages ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch die CHRISTELY KG für den Auftraggeber auf dem Gebiete der Datenverarbeitung einschließlich der Entwicklung und der Erstellung von Software, im Zusammenhang mit dem Betrieb von Computern und/oder Computernetzwerken, oder die Konzeption und Produktion von Internetanwendungen. Ihrem Inhalt nach sind diese Leistungen wahlweise

- Beratungs- und Implementierungsleistungen oder
- der Verkauf von Hardware oder
- die Wartung von Hardware oder
- die Überlassung von Standardsoftware zur Nutzung gemäß den vom Hersteller aufgestellten Nutzungsbedingungen oder
- die Erstellung von Individualsoftware bzw. Internetanwendungen oder
- die Wartung von Software.

2.1.2 Die Tätigkeit von CHRISTELY KG beruht stets auf Vereinbarung mit dem Auftraggeber, welche im Wege einer Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen und die Gegenleistung festlegt.

2.1.3 Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ermöglicht der Auftraggeber durch umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen und Informationen.

2.1.4 Der Auftraggeber schafft an seinem Geschäftssitz bzw. dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages, um CHRISTELY KG ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der beauftragten Leistungen förderliches Arbeiten zu ermöglichen.

2.1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass CHRISTELY KG auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und setzt diese von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragsabwicklung bekannt werden.

2.1.6 Vereinbarte Lieferzeiten sind in Aussicht genommen und bedeuten kein Fixgeschäft. Wird keine konkrete Lieferzeit vereinbart, erbringt CHRISTELY KG die beauftragten Leistungen innerhalb angemessener Frist. Die Lieferzeiten beginnen zu laufen, sobald der Auftraggeber alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen CHRISTELY KG zur Verfügung gestellt hat. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarung der Geschäftssitz von CHRISTELY KG.

2.1.7 Bei allfälligem Lieferverzug hat der Auftraggeber CHRISTELY KG eine Nachfrist von zumindest 60 Tagen einzuräumen. Ist hingegen der Auftraggeber im Annahmeverzug, so ist CHRISTELY KG berechtigt, die für den Auftraggeber bestimmten Leistungen, falls deren Natur dies zulässt, auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern zu lassen.

2.1.8 CHRISTELY KG ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Aufträgen Subunternehmer heranzuziehen.

2.1.9 Gelieferte/übergabene Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgeltes im Eigentum von CHRISTELY KG (Vorbehaltsware). Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber wird dieser über Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von CHRISTELY KG verfügen. Dessen ungeachtet geht mit Lieferung/Übergabe die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HARDWARE:

2.2.1 Kommt der Auftraggeber mit Christely KG überein, dass diese die Hardware installieren soll, so hat der Auftraggeber nach den Vorgaben von CHRISTELY KG bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, um CHRISTELY KG die Herstellung der Betriebsbereitschaft zu ermöglichen. Schafft der Auftraggeber die genannten Voraussetzungen nicht, nicht zeitgerecht oder mangelhaft, so hat er den verursachten Mehraufwand abzugelten.

2.2.2 Ist CHRISTELY KG zur Installation verpflichtet, versetzt diese die gelieferte Hardware in Betriebsbereitschaft entsprechend den im Auftrag angeführten Spezifikationen und Leistungsmerkmalen. CHRISTELY KG ist nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Hardware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Betriebsbereitschaft teilt CHRISTELY KG dem Auftraggeber umgehend mit. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, etwa dadurch, dass der Auftraggeber die in Punkt 2.2.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt hat, so gilt der dritte Werktag nach Lieferung als Tag der Betriebsbereitschaft. Punkt 2.2.1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

2.2.3 CHRISTELY KG leistet dafür Gewähr, dass die Hardware die in der mitgelieferten Dokumentation beschriebene Beschaffenheit hat, wobei eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit außer Betracht bleibt. Weitergehende Garantien übernimmt CHRISTELY KG nicht.

2.2.4 Ist die Hardware bei Übergabe mangelhaft und ist der Mangel behebbar, so kann CHRISTELY KG im Rahmen der Gewährleistung fehlerhafte Hardware nach eigener Wahl reparieren oder austauschen. Der Auftraggeber räumt CHRISTELY KG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Mängelbehebung ein. Die Behebungsarbeiten führt CHRISTELY KG nach eigener Wahl entweder bei sich selbst oder beim Auftraggeber durch. Für allfällige Datenverluste im Zuge der Durchführung der Mängelbehebung haftet CHRISTELY KG nicht. Sind für Behebungsarbeiten technische Einrichtungen wie etwa Leitungen oder Telefonanschlüsse erforderlich, so stellt der Auftraggeber diese Einrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung. Bei Unbehebbarkeit eines allfälligen Mangels stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

2.2.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, welche durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Insbesondere von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der Christely KG bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die vom Hersteller angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. CHRISTELY KG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Ausgenommen von der Gewährleistung sind auch Verschleißteile und Zubehör wie etwa Datenträger oder dergleichen.

2.2.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Ablieferung der Hardware oder ab deren Installation, sofern CHRISTELY KG dazu vertragsgemäß verpflichtet ist.

2.2.7 Wird CHRISTELY KG für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann CHRISTELY KG einen Aufwandsatz entsprechend der ursprünglichen Leistungsbeschreibung zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

2.3 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON HARDWARE:

2.3.1 CHRISTELY KG übernimmt die Wartung der im Wege des Auftrages spezifizierten Hardware zu den folgenden Bedingungen.

2.3.2 Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Inspektion der Hardware (Instandhaltung).

2.3.3 Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Hardware ein.

2.3.4 Die von CHRISTELY KG übernommenen Wartungspflichten beziehen sich auf den durch den Auftrag bestimmten Aufstellungsort. Sollte der Auftraggeber die Hardware später insgesamt oder teilweise an anderen Orten aufstellen und betreiben wollen, so wird er CHRISTELY KG hiervon im Vorhinein schriftlich verständigen. Eine Änderung des Auftrages, wonach CHRISTELY KG die Wartung auch an anderen Aufstellungsorten in Österreich durchführen soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch CHRISTELY KG. Diese kann verlangen, dass sie zu den mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Transport- und Installationsarbeiten hinzugezogen wird. Alle Aufwendungen und Folgekosten, die mit einem Wechsel des Aufstellungsortes verbunden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3.5 Die Instandsetzung der Hardware (Punkt 2.3.2) führt CHRISTELY KG auf Anforderung des Auftraggebers durch. Sie erfolgt durch telefonischen Service oder – soweit erforderlich – durch Reparatur- oder sonstige Störungsbeseitigungsmaßnahmen am Aufstellungsort. Die Pflicht zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten entfällt, soweit sich zeigt, dass die Betriebsbereitschaft nicht mehr oder nur noch mit unvertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden kann.

2.3.6 Zur vorbeugenden Instandhaltung der Hardware (Punkt 2.3.2) durch regelmäßige Inspektionen ist CHRISTELY KG nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die Inspektionen erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten und werden mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt. Intervalle und Mindeststundenzahl der Inspektionen ergeben sich aus dem Auftrag. Die Instandhaltung umfasst etwa die Überprüfung der wesentlichen Gerätefunktionen, die Reinigung und das Justieren von Betriebsteilen, ferner die Überprüfung von Verschleißteilen sowie den Austausch defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile.

2.3.7 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Wartung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr. Kann der Auftraggeber einen ihm namhaft gemachten Ansprechpartner nicht sofort direkt erreichen, wird er in dem von CHRISTELY KG betriebenen Call Center unter Angabe der konkreten Anfrage eine Nachricht hinterlassen. In dringenden Fällen wird CHRISTELY KG innerhalb der im Auftrag bestimmten Servicezeit reagieren und allenfalls erforderliche Einsatztermine vereinbaren.

2.3.8 Für die Wartungsbereitschaft und die durch CHRISTELY KG erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch CHRISTELY KG erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen.

2.3.9 Inwieweit die Durchführung konkreter Wartungsarbeiten und die mit Reparatur oder Austausch von Teilen verbundenen Kosten im vereinbarten Wartungsentgelt enthalten sind oder vom Auftraggeber gesondert bezahlt werden müssen, bestimmt der Auftrag. Im Zweifel werden Materialkosten dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

2.3.10 Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind

- Instandsetzungsarbeiten außerhalb der in Punkt 2.3.7 genannten Zeiten;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemäßer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Auftraggebers oder Dritter oder auf äußeren, nicht von CHRISTELY KG zu vertretenden Einflüssen beruhen;
- Kosten von Austauschteilen, die einem besonderen Verschleiß unterliegen (wie Magnet- oder Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Toner etc.) und von Datenträgern;
- Wartung von durch den Auftrag nicht erfasstem Zubehör oder sonstigen Einrichtungen.

2.3.11 Zusätzliche Leistungen der in Punkt 2.3.10 beschriebenen Art wird CHRISTELY KG auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend Wartungspersonal zur Verfügung steht und beim Auftraggeber keine unzumutbaren Wartungsvoraussetzungen vorliegen. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, welche im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt nach der jeweils aktuellen allgemein gültigen Preisliste von CHRISTELY KG zu vergüten. Gesondertes Entgelt gebührt CHRISTELY KG ferner für jene Wartungsarbeiten am Aufstellungsort, welche sich insofern als überflüssig herausstellen, als die Störung schon aufgrund der von CHRISTELY KG telefonisch gewährten Unterstützung zu beseitigen gewesen wären.

2.3.12 Der Auftraggeber räumt CHRISTELY KG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Wartungsarbeiten ein. Er gewährt CHRISTELY KG freien Zugang zur Hardware sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. Der Auftraggeber stellt dem von CHRISTELY KG entsandten Wartungspersonal alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (Telefon- und Übertragungsleitungen) kostenlos zur Verfügung. CHRISTELY KG ist von ihrer Wartungsverpflichtung befreit, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Die Entgeltzahlungspflicht des Auftraggebers ist davon nicht berührt.

2.3.13 Bei der Nutzung der Hardware und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Auftraggeber die Bedienungsanleitung und allfällige sonstige Hinweise von CHRISTELY KG. Im Rahmen des Zumutbaren trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern.

2.4 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE:

2.4.1 Die vom Auftraggeber erworbene Standardsoftware enthält das im Auftrag bezeichnete Computerprogramm. Das Programm und ein allenfalls zugehöriges Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ist dem Auftraggeber untersagt.

2.4.2 Mit dem Erwerb der Standardsoftware räumt deren Hersteller dem Auftraggeber als Lizenznehmer das Recht ein, die Software in der konkret erworbenen Version unter den darin angegebenen Nutzungsbedingungen auf die erworbene Nutzungsdauer für eigene Zwecke zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte und überhaupt jede Form der Verwertung sind ausgeschlossen.

2.4.3 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, hat der Auftraggeber das Recht, die Software zur gleichen Zeit nur auf einem Rechner zu nutzen. Auf welchem Rechner die Nutzung erfolgt, ist dem Auftraggeber freigestellt. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung der darin enthaltenen oder eingegebenen Daten durch den Computer.

2.4.4 Wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung der Software erforderlich ist, darf der Auftraggeber eine Sicherungskopie von der Software herstellen.

2.4.5 Jeglicher Eingriff, auch wenn er zur Fehlerkorrektur beabsichtigt sein sollte, Reverse Engineering oder der Versuch, die Beschaffenheit der Software zu erkunden, sind dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, die Lizenzbedingungen gestatten derartige Handlungen. In der Software enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke oder dergleichen dürfen nicht geändert werden.

2.4.6 Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Standardsoftware behält sich deren Hersteller vor. Insbesondere hat der Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung nicht das Recht, die Software zur gleichen Zeit auf mehr als einem Rechner zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software zu verbreiten. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Auftraggebers an allen Arbeitsergebnissen, die der Auftraggeber durch bestimmungsgemäße Benutzung der Software erhält.

2.4.7 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. CHRISTELY KG leistet Gewähr, dass die Software zur Verwendung im Sinne der zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Auftraggeber gültigen Programmbeschreibung des Herstellers geeignet ist, nicht aber dafür, dass die Software den speziellen Anforderungen des Auftraggebers genügt.

2.4.8 Treten wesentliche, die Funktionen der Software erheblich beeinträchtigende Mängel auf, so richten sich die dem Auftraggeber zustehenden Gewährleistungsansprüche nach den vom Hersteller der Software aufgestellten Gewährleistungsbestimmungen, welche Inhalt, Umfang und Frist für die Geltendmachung festlegen.

2.4.9 Für den Fall der Vertragsaufhebung hat der Auftraggeber alle Kopien und Teilkopien der Software umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

2.5 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON INDIVIDUALSOFTWARE BZW. VON INTERNETANWENDUNGEN:

2.5.1 CHRISTELY KG übernimmt die Planung, Erstellung und Lieferung von Computerprogrammen oder von Internetanwendungen (beides im Folgenden kurz Software genannt) in der vereinbarten Form für die vereinbarten Anwendungsgebiete und Hardwarekonfigurationen. Nach Maßgabe der im Wege der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen wird CHRISTELY KG die für die vorgesehenen Anwendungsgebiete funktionsfähige Software erstellen.

2.5.2 Während der Programmierstellungsphase erteilt der Auftraggeber CHRISTELY KG unverzüglich alle Informationen, die CHRISTELY KG zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt.

2.5.3 Die fertig gestellte Software stellt CHRISTELY KG dem Auftraggeber in der vereinbarten Form zur Verfügung. Zur Abnahme der Software wird beim Auftraggeber innerhalb von sieben Werktagen ab Mitteilung der Funktionsfähigkeit die Funktionsprüfung durchgeführt. Der Auftraggeber ist zu unentgeltlicher Mitwirkung verpflichtet.

2.5.4 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die vertragsgemäßen Anforderungen erfüllt. Wenn dem Auftraggeber während der Funktionsprüfung Abweichungen der Software im Verhältnis zu den Anforderungen bekannt werden, hat er CHRISTELY KG davon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software von den vereinbarten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.

2.5.5 Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm CHRISTELY KG schriftlich eine Frist von 10 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

2.5.6 An Individualsoftware räumt CHRISTELY KG dem Auftraggeber mangels anderer Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, die Software ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck und für eigene Zwecke zu nutzen. Zu einer Weitergabe an Dritte ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Alle Rechte an den im Zuge der Programmentwicklung gemachten Erfindungen verbleiben bei CHRISTELY KG. Der Auftraggeber hat in einem wirtschaftlichen und organisatorisch angemessenen Umfang dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht in den Besitz der Software oder ihres wirtschaftlichen Wertes gelangen können. Bei Zuwiderhandeln ist der Auftraggeber der CHRISTELY KG ersatzpflichtig. Der Auftraggeber trägt hinsichtlich der insoweit von ihm durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen die Darlegungs- und Beweislast.

2.5.7 Die CHRISTELY KG ist berechtigt, unter Verwendung von Erkenntnissen, welche sie bei der Auftragsbefüllung gewonnen hat, Programme ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln.

2.5.8 Enthält die Software auch Programme oder Programmteile dritter Hersteller, so wird CHRISTELY KG den Auftraggeber auf die Nutzungsbedingungen hinweisen. Die Nutzungsbedingungen dritter Softwarehersteller wird der Auftraggeber beachten und CHRISTELY KG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos halten.

2.5.9 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. CHRISTELY KG leistet Gewähr, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung wesentlich beeinträchtigen. Die Christely KG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeiten, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Unerhebliche Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.

2.5.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit der Abnahme.

2.5.11 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung festgehalten sind, hat der Auftraggeber CHRISTELY KG unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt CHRISTELY KG auf Verlangen in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

2.5.12 Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt CHRISTELY KG auf eigene Kosten. Ergibt eine Prüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann CHRISTELY KG einen Aufwandsersatz entsprechend der ursprünglichen Leistungsbeschreibung zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

2.5.13 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von CHRISTELY KG die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurden.

2.6 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON SOFTWARE:

2.6.1 CHRISTELY KG übernimmt die Wartung der im Wege des Auftrages spezifizierten Software zu den folgenden Bedingungen.

2.6.2 Je nach Vereinbarung umfasst die Wartung entweder nur die Fehlerbeseitigung auf Anforderung des Auftraggebers (Instandsetzung) oder, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, zusätzlich auch die vorbeugende regelmäßige Pflege der Software (Instandhaltung), z.B. die Einspielung von Patches und Updates. Nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, erstreckt sich die Wartung auch auf Datenbestände, die Teil der Software oder im Auftrag ausdrücklich genannt sind.

2.6.3 Die Wartung dient der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Beseitigung von in der Software auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln, ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.

2.6.4 Die Wartungspflichten beziehen sich auf die Installation der Programme auf den im Auftrag angegebenen zentralen DV-Einheiten des Auftraggebers. Die Änderung der Installation und/oder des Installationsortes ist CHRISTELY KG im Vorhinein schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Auftrages, wonach CHRISTELY KG die Wartung am geänderten Installationsort durchführen soll, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch CHRISTELY KG. Zusätzliche Kosten, welche durch eine Änderung des Installationsorts bei der Wartung entstehen, trägt der Auftraggeber.

2.6.5 Die Verschaffung von Nutzungsrechten an der Software dritter Hersteller, die Erstellung von DV-Programmen und die Wartung von DV-Einheiten sind nicht Gegenstand des Auftrages. Es obliegt dem Auftraggeber, die von dritten Herstellern zur Softwarenutzung erforderliche(n) Lizenz(en) in ausreichendem Umfang zu erwerben. Unterlässt der Auftraggeber dies, hält er CHRISTELY KG gegenüber den Softwareherstellern schad- und klaglos.

2.6.6 CHRISTELY KG führt die Wartung auf Anforderung des Auftraggebers zur Behebung von Fehlern und sonstigen Mängeln durch, die während der Nutzung der im Auftrag bezeichneten Programme auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungsdokumentation offenkundig werden. Ein Fehler liegt vor, wenn das Programm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Programms verhindert oder beeinträchtigt wird. Sonstige Mängel sind Unvollkommenheiten des Programms, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Zur Wartung gehört auch die einmalige Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über Umfang und Art der durchgeführten Arbeiten.

2.6.7 Zur Fehlerbehebung gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft des Programms durch eine Umgehung des

Fehlers. Sonstige Mängel behebt CHRISTELY KG dann, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Mangel nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms behoben werden kann.

2.6.8 Fordert der Auftraggeber für die Software eine Wartung an, so führt CHRISTELY KG die Wartung nach eigener Wahl entweder vor Ort oder im Wege der Fernwartung durch. Die Reaktionszeiten ergeben sich aus dem Auftrag.

2.6.9 Die Wartung erfolgt mangels anderer Vereinbarung an Werktagen zwischen 9.00 und 17.00 Uhr.

2.6.10 CHRISTELY KG wird sich bemühen, innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit den Auftraggeber telefonisch zu kontaktieren und die Maßnahmen zur Störungsbehebung zu beginnen. Die Dauer der Reaktionszeit hängt von der Schwere der konkret aufgetretenen Funktionsstörung ab und beträgt mangels anderer Vereinbarung

- bei Störungen, die den Betrieb des Gesamtsystems in einer Weise beeinträchtigen, dass dem Auftraggeber die Ausübung seiner Unternehmenstätigkeit unmöglich wird: 4 Stunden;
- bei Störungen, die das Erreichen der mit dem Gesamtsystem zur Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit beabsichtigten Arbeitsergebnisse nur mit erheblichem Mehraufwand zulassen: 2 Werktage;
- bei allen anderen Arten von Funktionsstörungen: 10 Werktage.

2.6.11 Für die Wartungsbereitschaft und die durch CHRISTELY KG erbrachten Wartungsleistungen schuldet der Auftraggeber regelmäßige Wartungsentgelte. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Vereinbarung. Über die im jeweiligen Abrechnungszeitraum durch CHRISTELY KG erbrachten Wartungsleistungen erhält der Auftraggeber einen Leistungsbericht (Tätigkeitsnachweis). Bezweifelt der Auftraggeber die Richtigkeit des Berichtes, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 5 Werktagen schriftlich zu erheben, andernfalls gelten der Bericht als genehmigt und die darin verzeichneten Leistungen als abgenommen. Mit dem Wartungsentgelt ist der telefonische Service (Fernwartung) abgegolten, nicht aber allenfalls erforderlicher Vor-Ort-Service oder Diagnose sowie Fehlerbehebung im Betrieb von CHRISTELY KG.

2.6.12 Nicht in den Wartungsleistungen enthalten sind

- Wartung außerhalb der in Punkt 2.6.9 genannten Zeiten;
- Wartung von Software, die nicht unter den vom Hersteller vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden, ferner Wartungsleistungen, die notwendig werden durch auftraggeberseitige Nichteinhaltung der in der Anwendungsdokumentation der Programme enthaltenen Anweisungen, durch andere Formen der Fehlbedienung oder durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Veränderung der Programme oder der Datenträger, auf denen sie aufgezeichnet sind;
- Wartung von Software, die durch auftraggeberseitige Programmierarbeiten verändert wurden;
- Wartung von Programmteilen, die nicht zur Originalfassung der im Auftrag bezeichneten Software gehören;
- Wartung von solchen Programmteilen, deren Funktion von anderen Programmen abhängt, es sei denn, zwischen dem Auftraggeber und CHRISTELY KG besteht ein entsprechender Wartungsvertrag auch für diese anderen Programme;
- Änderung oder Anpassung der Software an geänderte Nutzungserfordernisse oder an geänderte oder neue DV-Einheiten des Auftraggebers;
- die Unterrichtung des Personals des Auftraggebers über den in Punkt 2.6.6 angegebenen Rahmen hinaus;
- die Erstellung oder Überlassung von Software oder eine Beratungstätigkeit hierüber oder über den Einsatz von DV-Einheiten.

2.6.13 Zusätzliche Leistungen der in Punkt 2.6.12 beschriebenen Art wird CHRISTELY KG auf Wunsch des Auftraggebers erbringen, soweit zum gegebenen Zeitpunkt genügend technisches Personal zur Verfügung steht. Alle Personal-, Reise-, Unterbringungs- und Materialkosten, die im Rahmen solcher zusätzlichen Leistungen anfallen, hat der Auftraggeber unabhängig vom vereinbarten Wartungsentgelt gesondert zu vergüten. Gesondertes Entgelt gebührt CHRISTELY KG ferner für jene Wartungsarbeiten am Installationsort, welche sich insofern als überflüssig herausstellen, als die Programmfehler schon aufgrund der von CHRISTELY KG telefonisch gewährten Unterstützung zu beseitigen gewesen wären.

2.6.14 Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern oder sonstigen Mängeln hat der Auftraggeber die zum Programm gehörige Anwendungsdokumentation und eventuelle Hinweise von CHRISTELY KG zu beachten. Im Rahmen des Zumutbaren trifft der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder der sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen sowie von Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler oder der sonstigen Mängel geeigneter Unterlagen.

2.6.15 Der Auftraggeber gestattet CHRISTELY KG Zugang zu den im Auftrag angegebenen DV-Einheiten, auf denen die dort bezeichneten Programme installiert sind. Er hält die für die Durchführung örtlicher Wartungsarbeiten notwendigen technischen Einrichtungen, wie Stromversorgung, Telefonanschlüsse und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese kostenlos zur Verfügung. CHRISTELY KG ist von ihrer Wartungsverpflichtung befreit, so lange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Dessen Entgeltzahlungspflicht ist davon nicht berührt.

2.6.16 Über Ideen, Verfahren, Konzeptionen und sonstige Techniken, die in Ausführung der vertragsgemäßen Wartung entstehen, können beide Vertragsteile frei verfügen. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die im Zuge der Wartungsarbeiten und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.

2.6.17 Für auftraggebereigene Programme und für Programme, an denen der Auftraggeber das Recht besitzt, sie zu bearbeiten oder zu ändern und die bearbeiteten oder geänderten Programme zu benutzen, räumt der Auftraggeber CHRISTELY KG das Recht ein, Bearbeitungen oder Änderungen im Rahmen der Wartungsarbeiten durchzuführen. Von allfälligen Ansprüchen, die Dritte wegen der Bearbeitungen oder Änderungen geltend machen, hält der Auftraggeber CHRISTELY KG schad- und klaglos.

3 Inhalt und Umfang der Rechtseinräumung

3.1 Die Ergebnisse der von CHRISTELY KG erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen als Werke im Sinne des Urheberrechts geschützt.

3.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung dieser Leistungen nur im Rahmen der ihm durch CHRISTELY KG ausdrücklich eingeräumten Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte befugt. Die Rechtseinräumung, welche Rechte für welche Zeiträume und welche räumlichen Gebiete dem Auftraggeber zustehen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Im Fall der Erstellung von Software hat der Auftraggeber Anspruch auf Überlassung des Source-Codes ausnahmsweise nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist dem Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung der Source-Code zu überlassen, so ist er nicht berechtigt, den Source-Code zu bearbeiten, abzuändern, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

3.3 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die Höhe der CHRISTELY KG gebührenden Vergütung nach dem Umfang der Rechtseinräumung richtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von CHRISTELY KG erbrachten Leistungen ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, d.h. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden. Werden diese Leistungen über die vereinbarte Form, den vereinbarten Zweck und/oder Umfang hinaus genutzt, so hat der Auftraggeber hierfür ein weiteres zusätzliches angemessenes Honorar an CHRISTELY KG zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Neuauflage eines Druck- oder sonstigen Werkes.

3.4 Mangels schriftlicher Einräumung konkreter Nutzungsrechte stellt das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der an CHRISTELY KG beauftragten Leistungen dar. Für die darüber hinausgehende Rechtseinräumung gebührt CHRISTELY KG ein gesondertes angemessenes Honorar.

3.5 Erst nach vollständiger Zahlung des Honorars ist der Auftraggeber berechtigt, die von CHRISTELY KG erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck, in der vereinbarten Art und im vereinbarten Umfang zu nutzen. Ohne schriftliche Genehmigung durch CHRISTELY KG dürfen deren Leistungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind untersagt.

3.6 Die Originale erstellter Entwürfe verbleiben im Eigentum von CHRISTELY KG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Originale auf jederzeitiges Verlangen unverzüglich an CHRISTELY KG herauszugeben. Eine Archivierung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CHRISTELY KG ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ihm eingeräumte Nutzungs- oder Verwertungsrechte, ganz gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen.

3.8 CHRISTELY KG ist zur Angabe ihrer Firma einschließlich Anbringung des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihr entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

4 Sicherheitsleistung

4.1 CHRISTELY KG ist berechtigt, die Durchführung von Aufträgen von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Kautions etc.) zu bestimmen.

4.2 Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Auftraggeber rechtfertigen, ist CHRISTELY KG auch nachträglich berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen.

4.3 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Für die durch CHRISTELY KG erbrachten Leistungen schuldet der Auftraggeber Entgelte, deren Art und Höhe der Vertrag bestimmt. Mangels konkreter Vereinbarung hat CHRISTELY KG Anspruch gegen den Auftraggeber auf Zahlung eines angemessenen Honorars. Für Leistungen, etwa für Wartungs- oder Serviceleistungen gemäß Punkt 4.3.10, deren Erbringung in den vereinbarten Entgelten nicht enthalten ist, schuldet der Auftraggeber eine Abgeltung, deren Höhe sich mangels anderer Vereinbarung aus den entsprechenden im Auftrag vereinbarten Entgelten für Wartungs- und Serviceleistungen ergibt.

5.2 Bei Aufträgen, welche mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist CHRISTELY KG berechtigt, nach Erfüllung (Lieferung und/oder Leistungserbringung auf andere Art) jeder einzelnen Einheit oder jedes Arbeitsschrittes den darauf entfallenden Teil des Gesamthonorars in Rechnung zu stellen.

5.3 Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von CHRISTELY KG, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Einräumung der Nutzungsrechte.

5.4 Je nach Gegenstand des Auftrages, wonach CHRISTELY KG nur eine einmalige Leistung (etwa Verkauf von Hardware, Erstellung von Individualsoftware oder von Internetanwendungen) oder aber fortlaufend Leistungen erbringt (Wartungsleistungen), bestehen die vom Auftraggeber geschuldeten Entgelte entweder in Einmalzahlungen (Kaufpreis, Werklohn etc.) oder aber in regelmäßigen fixen Entgelten, welche der Auftraggeber pro Abrechnungszeitraum zu entrichten hat.

5.5 Mit den Entgelten sind Installationsleistungen nur dann abgegolten, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Andernfalls gebührt gesonderter Aufwandsatz. Kosten für die Nutzung von Übertragungseinrichtungen oder -leitungen sind in den Entgelten nicht enthalten. Nebenkosten wie etwa Reise- sowie Unterbringungskosten, Verpackungs-, Transport-, Versandspesen oder dergleichen hat der Auftraggeber gesondert zu ersetzen.

5.6 Alle in den Auftragsunterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallende Steuern und Gebühren, die der Auftraggeber gesondert trägt.

5.7 Einmalzahlungen und Nebenkosten (Punkte 5.4 und 5.5) sind promptly bei Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.8 Regelmäßige Entgelte (Punkt 5.4) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich aus dem Vertrag. Mangels anderer Vereinbarung ist Abrechnungszeitraum der Kalendermonat. Regelmäßige Entgelte sind am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein zur Zahlung fällig. CHRISTELY KG ist berechtigt, der Verrechnung der Entgelte einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.

5.9 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Auftraggeber allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf (gerichtliche und/oder außergerichtliche) Einbringungskosten, dann auf Verzugszinsen und erst danach auf sonstige offene Forderungen angerechnet. Bei Vorhandensein mehrerer Forderungen werden einlangende Zahlungen in der beschriebenen Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung samt Nebengebühren angerechnet.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Erst mit der vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises sowie allfälliger Kosten für die Durchsetzung der Zahlung und damit zusammenhängender Zinsen geht das Eigentum auf den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Erzeugnisse nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet, oder sonst wie mit Rechten belastet werden. Die Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, eine Pfändung oder jeglicher sonstiger Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs der CHRISTELY KG mitzuteilen.

6.2 Bei Zugriffen Dritter durch Gläubiger des Auftraggebers, oder durch gerichtliche Verfügungen, hat der Auftraggeber auf den Eigentumsvorbehalt von der CHRISTELY KG hinzuweisen und die CHRISTELY KG unverzüglich zu benachrichtigen.

7 Aufrechnungsverbot und Rechtsnachfolge

7.1 Gegen Ansprüche von CHRISTELY KG kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder durch CHRISTELY KG schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

7.2 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die dem Auftraggeber vertraglich zustehenden Rechte und Pflichten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von CHRISTELY KG.

8 Zahlungsverzug

8.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.

8.2 Außer den Zinsen und anderer von ihm verschuldeter Schäden und anfallender Spesen und Barauslagen hat der Auftraggeber bei Zahlungsverzug CHRISTELY KG sämtliche Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. 1996/314 idgF richtet. Diese Kosten gebühren CHRISTELY KG auch dann, wenn sie die Betreibungsmaßnahmen selbst vornimmt.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gelieferte Leistungen (Ware) untersucht der Auftraggeber unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige Mängel. Zeigt sich ein Mangel, hat der Auftraggeber CHRISTELY KG unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen solchen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Wird dem Auftraggeber die Ware durch einen von CHRISTELY KG beauftragten Zustelldienst überbracht und ist an der Verpackung der Ware oder an ihr selbst eine Beschädigung welcher Art immer äußerlich sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber die Beschädigung bei sonstigem Ausschluss der CHRISTELY KG treffenden Haftung dem Zustelldienst gegenüber anzuzeigen.

9.2 Preisminderung oder Wandlung kann der Auftraggeber nur fordern, wenn die Verbesserung und der Austausch nicht möglich sind, für CHRISTELY KG mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären oder wenn CHRISTELY KG dem Verlangen des Auftraggebers nicht oder nicht in angemessener, zumindest zweiwöchiger Frist nachkommt (Vorrang der Verbesserung und des Austauschs).

9.3 Wird CHRISTELY KG für den Auftraggeber wegen von ihm gerügter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt, hat der Auftraggeber CHRISTELY KG den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Ablieferung der Ware.

9.5 CHRISTELY KG haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet CHRISTELY KG nur für Personenschäden. Die Haftung ist mit der Höhe des im Zuge der Auftragserteilung vereinbarten Gesamthonorars begrenzt. Für reine Vermögensschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen

Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet CHRISTELY KG nicht. Schadenersatzansprüche gegen CHRISTELY KG verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Schaden.

10 Verwendung/Bekanntgabe von Benutzerdaten

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Benutzerdaten (Benutzerkennung, Username, Kennwort, PIN und andere Informationen), die nur dem Auftraggeber zum Zwecke seiner Identifizierung gegenüber CHRISTELY KG mitgeteilt werden, geheim zu halten. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Auftraggeber insbesondere, seine Benutzerdaten sorgfältig aufzubewahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen.

10.2 Der Auftraggeber wird CHRISTELY KG von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch verständigen. Er hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.

11 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

11.1 CHRISTELY KG und der Auftraggeber werden Informationen und Unterlagen, die aus dem Bereich des anderen Vertragsteils stammen und als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände zweifelsfrei als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Auftrages hinaus geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen werden die Vertragsteile auf ihre Angestellten und Beauftragten überbinden.

11.2 Unter vertraulichen Informationen (Punkt 10.1) werden alle Informationen verstanden, die ein Vertragsteil dem anderen auf welche Weise immer (schriftlich, mündlich oder in Form von Plänen, Dokumentationen etc.) mitteilt, insbesondere technische Daten, Daten über Geschäftspartner, Einkaufsbedingungen und Verträge, Daten über Mitarbeiter, Lieferanten und Vertriebspartner, Know-how, Produktideen, Daten betreffend Forschung, Entwicklung, Produktion, Technologie, Finanzen, Kostenstrukturen, Marketingaktivitäten und allenfalls dem Kommunikationsgeheimnis unterliegende Daten.

11.3 Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind jedenfalls Informationen, die

- rechtmäßig von einem Dritten zugegangen oder der Öffentlichkeit nachweislich auf andere Weise als durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugänglich sind;
- von dem, die Information mitteilenden Vertragsteil durch schriftliche Einverständniserklärung zur Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich freigegeben werden;
- aufgrund von Rechtsvorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich gemacht werden müssen.

11.4 Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der CHRISTELY KG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die CHRISTELY KG dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

12 Adressänderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der CHRISTELY KG Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

13 Abwerbverbot

13.1 Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, Mitarbeiter des anderen Vertragsteils nicht abzuwerben, wobei als Mitarbeitern nicht nur Angestellte gelten, sondern auch Subunternehmer und sonstige Gehilfen welcher Art immer. Wird der zwischen einem Vertragsteil und einem Mitarbeiter bestehende (Dienst-)Vertrag aus welchem Grund immer beendet, so darf der andere Vertragsteil den betroffenen Mitarbeiter frühestens nach Jahresfrist einstellen, es sei denn, die Vertragsteile finden ein anders lautendes Einvernehmen.

13.2 Für den Fall eines Zuwiderhandelns ist der das Abwerbverbot verletzende Vertragsteil verpflichtet, an den anderen eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe der mit dem abgeworbenen Mitarbeiter vereinbarten Entlohnung, hochgerechnet auf ein ganzes Kalenderjahr zu bezahlen. Die Geltendmachung eines allenfalls darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem vertragstreuem Teil vorbehalten. Fällig wird die Konventionalstrafe im Zeitpunkt der Verletzung.

14 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

14.1 Aufträge, die eine durch CHRISTELY KG einmalig zu erbringende Leistung (Verkauf von Hardware, Erstellung von Individualsoftware bzw. von Internetanwendungen etc.) zum Gegenstand haben, begründen Zielschuldverhältnisse. Bei diesen richten sich Rücktrittsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Rechte zur Nutzung von Software (Punkte 4.4 und 4.5) werden auf die vereinbarte Zeit eingeräumt. Verstößt jedoch der Auftraggeber gegen die Nutzungsbedingungen, ist CHRISTELY KG auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer berechtigt, dem Auftraggeber unter Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung zu untersagen. Eine solcherart erklärte Vertragsauflösung verleiht dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche, bereits entrichtete Entgelte zurückzufordern.

14.3 Alle anderen Verträge (Wartung von Hard- und Software, und dgl.) werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, begründen somit Dauerschuldverhältnisse und können jederzeit von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden.

14.4 Auf unbestimmte Zeit oder kraft besonderer Vereinbarung befristet abgeschlossene Verträge können aus wichtigem Grund von jedem Vertragsteil jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der CHRISTELY KG zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor

- bei Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- wenn der Auftraggeber selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Auftragserteilung über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis CHRISTELY KG den Auftrag nicht übernommen hätte;
- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, bei außergerichtlichen Ausgleichsverfahren oder Zahlungseinstellungserklärungen, bei Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder, ist der Auftraggeber juristische Person, bei Liquidation;
- wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und der Verstoß oder seine Folgen nicht binnen 14 Tagen nach Mahnung beseitigt sind.

15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Aufträgen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Für das Vertragsverhältnis rechtserhebliche Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder per E-Mail abgegeben werden.

15.3 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde angesichts seiner Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

15.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Aufträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

15.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.